

20/0140/2026

Beratungsunterlage

Dienststelle	20 - Finanzen
Beteiligte Bereiche:	30 - Rechtsamt
Berichterstatter/-in	Frau Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin Folkerts
Art der Beratung Betreff	öffentlich Einführung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Neuss

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Finanzausschuss	10.09.2026	mehrheitlich zugestimmt
Rat der Stadt Neuss	18.09.2026	mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Neuss (Beherbergungssteuersatzung) wird in der dem Original der Niederschrift beigefügten Fassung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2026 die Haushaltssatzung 2026 mit einem umfassenden Haushaltsbegleitbeschluss verabschiedet, der auch Leitlinien und Prioritätensetzungen für die weitere Haushaltsentwicklung festlegt. Zur Verbesserung der Ertragssituation soll in diesem Zusammenhang eine „Beherbergungssteuer“ zum 01.01.2027 eingeführt werden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf orientiert sich an den Regelungen der Nachbarstädte Düsseldorf und Kaarst.

Steuergegenstand ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder eine ähnliche Einrichtung). Von der Besteuerung ausgenommen werden Personen, die unter der Adresse nach Meldegesetz gemeldet sind, bestimmte Beherbergungseinrichtungen, Minderjährige sowie Teilnehmer schulischer Bildungsgänge und Aufenthalte zu nachweisbarem außerschulischem jugendförderndem Zweck von Personen bis 27 Jahren.

Der Steuersatz von 3 Euro pro Übernachtung je Beherbergungsgast ist vom Beherbergungsbetrieb als Steuerentrichtungspflichtiger für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

Es wird auf ein schlankes und niederschwelliges (digitales) Meldeverfahren gesetzt, mit dem Ziel, den Erklärungsaufwand für den Beherbergungsbetrieb so gering wie möglich zu halten.

Bürgerbeteiligung

Eine gesonderte Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen. Als Interessensverband des Hotelgewerbes wurden mit Vertretern der DEHOGA Nordrhein Gespräche geführt.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Im Jahr 2025 belief sich die Zahl der Übernachtungen der bei der Landesdatenbank NRW gemeldeten Beherbergungsbetriebe auf insgesamt 407.319. Ausgehend von einem Pauschalsteuersatz von 3 Euro pro Person und Übernachtung sowie ähnlichen Übernachtungszahlen wie im Jahr 2025 ergibt sich ein geschätztes jährliches Ertragspotential von rund 1,2 Mio. Euro.

Hinsichtlich des Personalaufwands ist in der Einführungsphase von einem Mehrbedarf von 1 Vollzeitstelle auszugehen, sofern nicht z.B. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Aufgabenerledigung durch Dritte zulässig ist und sich als wirtschaftlicher darstellen würde, was zu prüfen ist. Im Rahmen eines Evaluierungsprozesses ist die Reduzierung der Kosten (z.B. Absenkung auf eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) zu prüfen. Eine Vollzeitstelle incl. erforderlicher Sachkosten beläuft sich auf ca. 80 T€ p.a., bei der Aufgabenerledigung durch Dritte würden entsprechend erhöhte Sachkosten in dieser Größenordnung anfallen.

Anlage

Anlage – Beherbergungssteuer Neuss – Satzungsentwurf -